

Verordnung zur Quellensteuer

Änderung vom 30. November 2010

GS 37.0273

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 6. September 1994¹ zur Quellensteuer wird wie folgt geändert:

§ 7 Absatz 1

¹ Weist die an der Quelle besteuerte Person nach, dass sie Schuldzinsen, Alimente, Einkäufe in die berufliche Vorsorge (2. Säule), Beiträge an die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a), Weiterbildungskosten, Kinderdrittbetreuungskosten oder durch internationalen Wochenaufenthalt, Krankheit, Unfall oder Invalidität verursachte Aufwendungen bezahlt hat, welche nicht bereits im Tarif enthalten sind, erfolgt eine anteilmässige Rückerstattung der abgezogenen Steuer.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Liestal, 30. November 2010

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident: Krähenbühl
der Landschreiber: Mundschin

¹ GS 31.699, SGS 331.16